

Leitfaden für die Jugendausbildung des Musikverein Kenn 1963 e.V:

1. Ziele

Die Aufgabe der Jugendausbildung ist es, das Interesse der Jugend an der Musik zu wecken und sie an die Musik heranzuführen.

Ziel des Musikvereins Kenn 1963 e.V. ist es, den einzelnen Schüler individuell zu fördern.

Durch diese Vorbereitung ist eine aktive Mitwirkung im Vorstufenorchester, in der Jugendkapelle und danach in der Musikkapelle des Musikverein Kenn möglich und erwünscht.

2. Aufbau der Jugendausbildung

Die komplette Jugendausbildung wird vom Musikverein 1963 e.V. abgewickelt und organisiert.

- | | |
|---|-----------------|
| a) Musikalische Früherziehung 1 von | 1½ bis 3 Jahre |
| b) Musikalische Früherziehung 2 von | 3 bis 4½ Jahre |
| c) Musikalische Früherziehung 3 von | 4 bis 5 Jahre |
| d) Musikalische Grundausbildung von | 6 bis 8 Jahre |
| e) Instrumentalunterricht erweitert mit Vorstufenorchester | 8 bis 11 Jahre |
| f) Jugendkapelle D1 und D2 Kurs | 12 bis 16 Jahre |
| g) Aktive Musikkapelle freiwillig D3 Kurs | ab 16 Jahre |

3. Anmeldung

Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist an den Musikverein Kenn 1963 e.V. zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Abmeldung

Hier gelten die Vereinbarung im Ausbildungsvertrag.

5. Unterricht

Die Bezahlung der Ausbildungseinheiten erfolgt nach der gültigen Gebührenordnung, festgehalten im Ausbildungsvertrag. Die monatlichen Unterrichtsgebühren sind als jährliche Summe zu verstehen und sind deshalb auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien, Feiertage, etc.) zu entrichten.

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Ausbilder rechtzeitig zu informieren. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu seinen Lasten. Anspruch auf Nachholung des Unterrichts oder Ausbezahlung der Unterrichtskosten besteht in diesem Falle nicht.

Unterrichtsstunden die durch Erkrankung oder andere unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu 3 Unterrichtsstunden im Jahr gebührenpflichtig. Für die darüber hinaus anfallenden Stunden werden die Gebühren auf Antrag erstattet. Die Lehrkräfte sind bemüht, ausfallende Stunden nachzuholen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, ist der Musikverein berechtigt das Ausbildungsverhältnis einseitig zu beenden.

In den Schulferien findet in der Regel kein Unterricht statt. Ausnahmen können individuell zwischen Ausbilder und Schüler abgesprochen werden.

6. D - Lehrgänge

Die Teilnahme an den D - Lehrgängen werden vom Musikverein ausdrücklich erwünscht und entsprechend gefördert. Die Teilnahmegebühren werden hälftig vom Musikverein übernommen.

D1- Lehrgang

Nach ca. 3 - 4 Jahren erwartet der Musikverein vom jeweiligen Schüler das Absolvieren des vom Kreismusikverband angebotenen D - Lehrgangs. Ziel dieses Lehrgangs ist die Überprüfung der bisher vermittelten Kenntnisse sowie eine Erweiterung der Theorie. Nach erfolgreichem Abschluss des D1- Kurses erhält der Schüler das Leistungsabzeichen in Bronze.

D2- Lehrgang

Zwei Jahre nach Ablegen der D1- Prüfung sollte der Schüler am D2- Kurs teilnehmen, um seine musikalische Kenntnisse zu vertiefen. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Kurses erhält er/sie das Leistungsabzeichen in Silber.

D3- Lehrgang

Weitere musikalische Kenntnisse können im D3- Kurs erworben werden. Dieser ist nicht verpflichtend, wird aber vom Musikverein begrüßt und unterstützt. Nach erfolgreichem Abschluss des D3- Kurses erhält der Schüler das Leistungsabzeichen in Gold.

7. Sonstiges

Von den Richtlinien abweichende Sonderfälle werden fallbezogen von der Vorstandschaft des Musikverein bzw. den Dirigenten entschieden.